

Ordnung zur Eignungsfeststellung für künstlerische Diplomstudiengänge an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 7. Mai 2001 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 23.04.2007.
Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 36 Abs. 2 des Gesetzes über die
Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz -
KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. 1995 S. 590) hat die Hochschule
für Musik Detmold die folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung als Satzung
erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 4 Anrechnung anderer Leistungen
- § 5 Durchführung der Eignungsfeststellung
- § 6 Jungstudierende
- § 7 Kommissionen
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Gliederung der Eignungsfeststellung
- § 10 Allgemeine inhaltliche Anforderungen
- § 11 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Eignungsfeststellung
- § 12 Niederschrift
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bescheinigung
- § 15 Wiederholung
- § 16 Geltungsdauer

II. Besondere Anforderungen in den einzelnen Studiengängen

- § 17 Komposition/Künstlerischer Tonsatz und Dirigieren
- § 18 Musikpädagogik (Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer)
- § 19 Musikübertragung (Tonmeisterausbildung)
- § 20 Studiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik

III. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Satzung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Zweck der Eignungsfeststellung

(1) An der Hochschule für Musik Detmold ist für Diplomstudiengänge neben dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Bei der Voraussetzung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik gilt statt der allgemeinen Hochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Von dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife kann bei den künstlerischen Studiengängen Komposition, Dirigieren, Instrumental Ausbildung und Gesang gemäß § 36 Abs. 3, Satz 2, KunstHG abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Diese ist auf Antrag in einem gesonderten Prüfungsverfahren festzustellen.

(2) Die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung wird durch die Hochschule für Musik Detmold in einer besonderen Prüfung festgestellt. In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung besitzt, die in dem angestrebten Studiengang ein erfolgreiches Studium erwarten lässt.

(3) Es wird empfohlen, vor der Meldung zur Eignungsfeststellung die Möglichkeit der Studienberatung in der Hochschule wahrzunehmen.

§ 2

Termine

Die Hochschule für Musik Detmold führt zweimal jährlich, im Februar und im Juni, Eignungsfeststellungen für die Diplomstudiengänge durch. Einzelne Studiengänge bzw. Studienrichtungen können aus kapazitären Gründen die Durchführung auf eine Feststellung pro Jahr beschränken. Welche Studiengänge davon betroffen sind, ist bei der Hochschule für Musik Detmold zu erfahren.

§ 3

Zulassung zur Eignungsfeststellung

(1) Für die Zulassung zur Eignungsfeststellung wird ein schriftlicher Antrag an die Hochschule für Musik Detmold gestellt und zwar an das jeweilige Studentische Sekretariat,

- Neustadt 22, 32756 Detmold,
- bzw. die Abteilung Dortmund, Emil-Figge-Str. 44, 44227 Dortmund,
- bzw. die Abteilung Münster, Ludgeriplatz 1, 48151 Münster.

Der Antrag muss für Bewerber des Studienganges Komposition bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März, für alle anderen Bewerber bis zum 15.

Dezember bzw. bis zum 15. April des Jahres, unter Benutzung eines Anmeldevordrucks eingehen, den das jeweilige Studentische Sekretariat auf Anforderung zusendet. Dem Anmeldevordruck sind beizufügen

- a) beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
- b) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, bei Bewerbern für den Studiengang Musikpädagogik gegebenenfalls der fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf, aus dem die bisherige allgemeine und musikalische Vorbildung hervorgehen, mit Angabe der zuletzt im Hauptfach studierten Werke,
- d) Zeugnisse über die musikalische Vorbildung, bei vorangegangenen Studium Nachweis der dabei erbrachten Studienleistungen bzw. Studienabschlüsse,
- e) bei Ausländern Nachweis der zur Aufnahme des Studiums hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache, der durch die deutsche Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung erbracht wird,
- f) bei Bewerbern für den Studiengang Musikübertragung (Tonmeisterstudium) außerdem ein audiophysiologisches Attest von einem Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- g) bei Bewerbern für die Studienrichtung Rhythmik im Studiengang Musikpädagogik ein orthopädisches Attest und
- h) bei Bewerbern für den Studiengang Katholische Kirchenmusik Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des „Latinums“,
- i) 3 Lichtbilder (4 x 5,5 cm),
- k) ein Umschlag DIN A 5 mit Rückporto in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Für die Vollständigkeit der Unterlagen ist Sorge zu tragen. Das Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife kann gegebenenfalls jeweils bis zum 15. Juni nachgereicht werden.

(3) Das jeweilige Studentische Sekretariat ist für die formale Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen zuständig. Die endgültige Entscheidung über

die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold, gegebenenfalls dessen Vertreter am Standort Detmold oder in den Abteilungen.

§ 4

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Eignungsfeststellungen an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können in den Pflichtfächern bei fachlich vergleichbaren Ausbildungsgängen und Anforderungen anerkannt werden.

(2) Eignungsfeststellungen an anderen als Musikhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, bzw. dessen Vertreter am Standort Detmold oder in den Abteilungen.

§ 5

Durchführung der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung wird in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, am ersten Tag mit dem Vortrag im künstlerischen Hauptfach, bzw. Hauptinstrument und am zweiten Tag mit den schriftlichen Tests zur Hörfähigkeit und Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie sowie der Eignungsfeststellung im instrumentalen Pflichtfach und sonstigen Pflichtfächern.

(2) Die genauen Zeiten werden in einem Zeitplan festgelegt, der mit der Zulassung zur Eignungsfeststellung übersandt wird.

§ 6

Jungstudierende

Bewerber für ein Studium als Jungstudierende nehmen nur an der Eignungsfeststellung im künstlerischen Hauptfach teil. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Detmold.

§ 7

Kommissionen

(1) Die Eignungsfeststellungskommission für das künstlerische Hauptfach besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt.

(2) Der schriftliche Test zur Feststellung der Hörfähigkeit und zur Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie wird jeweils von einem Vertreter des Pflichtfaches Musiktheorie bzw. Gehörbildung ausgearbeitet und in einer Klausur vorgelegt bzw. vorgespielt. Dieser Fachvertreter führt die Aufsicht und bewertet den Test.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung im instrumentalen oder vokalen Pflichtfach besteht aus zwei Vertretern des jeweiligen Pflichtfaches.

(4) Die Namen der Kommissionsmitglieder werden dem Bewerber im Zeitplan mitgeteilt. Die Vorsitzenden der Kommissionen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet.

(5) Die Kommission berät und entscheidet über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung, bzw. der besonderen musikalischen Begabung in ihrem jeweiligen Fach. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Nichtöffentlichkeit

Die Eignungsfeststellung ist in der Regel nicht öffentlich. Personen, die ein fachliches Interesse nachweisen, wie z.B. Musiklehrer, welche Bewerber auf eine Eignungsfeststellung vorbereiten, können jedoch auf Antrag der Feststellung beiwohnen. Der Antrag ist an den Leiter des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Detmold bzw. dessen Vertreter in den Abteilungen zu richten. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet, ob diese Personen auch bei den Beratungen anwesend sein können. Sollte dies gestattet werden, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Gliederung der Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung gliedert sich in folgende Bereiche

- Künstlerisches Hauptfach bzw. Hauptfachinstrument und andere Hauptfachanteile
- Pflichtinstrument bzw. Pflichtfach Gesang

- Hörfähigkeit
 - Allgemeine Musiklehre bzw. Musiktheorie
- Einzelne Studiengänge können darüber hinaus gem. § 17 bis 20 weitere Eignungstests enthalten.

§ 10

Allgemeine inhaltliche Anforderungen

(1) Künstlerisches Hauptfach

Die Dauer der Eignungsvorstellung im künstlerischen Hauptfach beträgt bis zu 20 Minuten. Der Bewerber legt der Kommission eine Liste der für den Vortrag vorbereiteten Werke vor, die anspruchsvolle Literatur aus den für das jeweilige Instrument bzw. Gesang wichtigen Stilepochen, einschließlich der zeitgenössischen Musik, gegebenenfalls auch Etüden enthält. Nähere Angaben weist der Studienführer der Hochschule aus.

Die Werke sollen vollständig vorbereitet sein. Die Kommission wählt aus der Liste die Werke oder Werkteile aus, die der Bewerber vortragen soll.

Beurteilungskriterien sind musikalische Gestaltung, künstlerische Fantasie, Werktreue, stilistisches Empfinden, technisches Können und die Wahl des Schwierigkeitsgrades. Die Kommission kann den Vortrag unterbrechen.

Bei der Bewertung hat die Kommission angemessen zu berücksichtigen, welchen Studiengang der Bewerber anstrebt.

(2) Pflichtfach Klavier bzw. andere Pflichtfächer

a) Pflichtfach Klavier: bei allen Hauptfächern außer Tasteninstrumenten (Klavier, Orgel, Cembalo), Akkordeon, Harfe und Gitarre:

- Pflichtfachanforderungen A für die Studiengänge Künstlerische Instrumentalausbildung und Gesang: Vorspiel von zwei leichteren Klavierstücken aus der Literatur verschiedener Stilepochen.

- Pflichtfachanforderungen B für die Studiengänge Komposition/Künstlerischer Tonsatz, Dirigieren, Musikpädagogik und Musikübertragung: Vorspiel von zwei mittelschweren Klavierstücken aus der Literatur verschiedener Stilepochen.

Beim Hauptfach Orgel in den Studiengängen Künstlerische Instrumentalausbildung und Kirchenmusik werden weitgehend fortgeschrittene Fähigkeiten erwartet: Vorspiel von drei Klavierwerken oder Werkteilen aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik.

b) Andere Pflichtfächer: bei Hauptfach Tasteninstrument, Akkordeon, Harfe und Gitarre sind in einzelnen Studiengängen ein Pflichtfachinstrument oder das Pflichtfach Gesang vorgesehen. Es sind jeweils zwei leichtere Werke aus verschiedenen Stilepochen mindestens im Schwierigkeitsgrad der „Unterstufe“ (nach der Definition im Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen) vorzutragen. Bei Gesang wird die stimmliche Eignung durch den Vortrag eines Volks- und eines leichten Kunstliedes festgestellt.

(3) Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat der Bewerber die

Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen.

Beim Hauptfach Gesang (KA und GP) wird der schriftliche Test durch einen mündlich-praktischen Test ergänzt. Beide Ergebnisse werden zu einer Punktzahl zusammengefasst.

(4) Allgemeine Musiklehre bzw. Musiktheorie

In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat der Bewerber die Beherrschung der „Allgemeinen Musiklehre“ und Grundkenntnisse in der Harmonielehre nachzuweisen.

(5) Für nichtdeutschsprachige Bewerber findet ein ergänzender mündlicher Test statt, der die zum Studium notwendigen Kenntnisse in der deutschen Sprache feststellt.

(6) Einzelne Studiengänge können die Anforderungen von Absatz 3 und 4 differenzieren.

§ 11

Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Eignungsfeststellung

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Ergebnis lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Eine Eignung wird ausgesprochen, wenn im Hauptfach bzw. in den Hauptfachanteilen mindestens die Punktzahl 18 erzielt worden ist. Zum Hauptfach zählen

- im Studiengang Komposition/Künstlerischer Tonsatz: Beurteilung der eingereichten Arbeiten, Hauptfach-Kolloquium, Hauptinstrument bzw. Gesang;
- im Studiengang Dirigieren: Dirigieren, Hauptinstrument bzw. Gesang;
- in den Studiengängen Künstlerische Instrumentalausbildung bzw. Gesang: Hauptfachinstrument bzw. Gesang;
- im Studiengang Musikpädagogik: Hauptinstrument bzw. Gesang; dazu bei Allgemeiner Musikerziehung und Rhythmik der jeweilige Test im Hauptfach;
- im Studiengang Musikübertragung: Hauptfach Musikübertragung, Musikkritik, Hauptinstrument bzw. Gesang, Hörfähigkeit;
- in den Studiengängen Evangelische und Katholische Kirchenmusik: Orgelliteraturspiel, Orgelimitation, Chorleitung, Zweites Instrument Klavier.

In allen anderen Fächern muss mindestens die Punktzahl 13 erreicht werden.

3) Die zum jeweiligen Fachstudium notwendigen allgemeinen und fachterminologischen Kenntnisse in der deutschen Sprache sind mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Werden sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann eine Aufnahme in das Musikstudium noch nicht erfolgen. Stattdessen kann der Bewerber vorab für ein bis höchstens zwei Semester eingeschrieben werden, um seine Sprachkenntnisse in entsprechenden Deutschkursen auf das notwendige Niveau zu bringen. Diese Semester werden auf das Musikstudium nicht angerechnet. Der Studienbeginn ist aber von dem endgültigen Bestehen der Sprachprüfung abhängig.

(4) Sind in einem oder mehreren der Fächer nach Abs. 2 letzter Satz weniger als 13 Punkte erreicht worden, so kann die Bewerberin oder der Bewerber gleichwohl zum Studium unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die Eignungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach oder den nicht bestandenen Fächern im anschließenden Semester nachgeholt und bestanden werden muss. Das Studium kann in dem noch nicht bestandenen Fach oder in den noch nicht bestandenen Fächern solange nicht aufgenommen werden. Eine weitere Wiederholung ist für den Fall des erneuten Nichtbestehens nicht zulässig. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt automatisch die Exmatrikulation.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Hauptfach mindestens 22 Punkte erreicht und erreicht sie oder er im Pflichtfach Klavier (§ 10 Abs. 2 Buchst. a) weniger als 13 Punkte, so kann das endgültige Ergebnis „geeignet“ ohne erneute Wiederholungsprüfung ausgesprochen werden.

(5) Das endgültige Ergebnis über die Eignung wird vom Prüfungsausschuss, bzw. dessen Vertreter am Standort Detmold oder in den Abteilungen nach Abschluss aller Teile des Verfahrens festgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Reihenfolge der erzielten Punktzahlen im Hauptfach, bzw. Hauptfachbereich, beginnend mit der höchsten, welcher Bewerber für einen der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgenommen werden kann. Werden Studienplätze nach dieser Eignungsfeststellung nicht angenommen, können etwaige weitere Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl auf diese Plätze gesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf das laufende Eignungsfeststellungsverfahren.

(6) Das endgültige Ergebnis wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(7) Abweichend von Absatz 5 wird das Ergebnis "nicht geeignet" im Hauptfach von der Kommission nach Abschluss ihrer Beratung dem Kandidaten direkt bekanntgegeben. Damit ist eine Weiterführung der Prüfung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für das Fach Musikkultur im Studiengang Komposition/Künstlerischer Tonsatz sowie die Fächer Musikkultur und Gehörbildung im Studiengang Musikübertragung.

§ 12**Niederschrift**

(1) Über alle einzelnen Teile der Eignungsfeststellung ist von der jeweiligen Kommission eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält

- a) Tag und Zeit der Eignungsfeststellung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- c) den Namen des Studienbewerbers,
- d) die Dauer der Eignungsfeststellung sowie die Themen und Inhalte,
- e) das Bewertungsergebnis und im Falle negativer Beurteilung dessen Begründung,
- f) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13**Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Eignungsfeststellung oder einem Feststellungsteil fern, erhält er die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zugesprochen.

(2) Ebenfalls die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zugesprochen erhält, wer es unternimmt, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aberkannt.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsfeststellung stört, kann von dem Vorsitzenden der Kommission von der Fortsetzung der Teilnahme an der Feststellung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall erhält er die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zugesprochen.

§ 14**Bescheinigung**

(1) Ist die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung zuerkannt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Detmold ausgestellt, dass der Nachweis der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung im gewählten Diplomstudiengang erbracht wurde. Die Bescheinigung ist vom Leiter des

Prüfungsausschusses, gegebenenfalls von dessen Vertreter am Standort Detmold oder in den Abteilungen zu unterzeichnen.

(2) Wird die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt, ergeht der schriftliche Bescheid an den Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15 Wiederholung

Ist einem Bewerber die künstlerische Eignung bzw. die hervorragende künstlerische Begabung nicht zuerkannt worden, kann er die Eignungsfeststellung an der Hochschule für Musik Detmold in Detmold oder an einer der Abteilungen Dortmund oder Münster einmal wiederholen. Bestandene Feststellungsteile außer dem künstlerischen instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach können dabei anerkannt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Geltungsdauer

Die festgestellte Eignung hat in künstlerischen instrumentalen und vokalen Hauptfächern nur Gültigkeit für das Studiensemester im Anschluss an das Verfahren. In anderen Hauptfachanteilen, in theoretischen bzw. Pflichtfächern sowie im Falle der dem Musikstudium vorgeschalteten Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache behält die festgestellte Eignung ein Jahr Gültigkeit. Ausnahmen hiervon sind nur bei Restzeiten aus dem Wehr- oder Zivildienst, gegebenenfalls zur Ableistung eines Praktikums oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls dessen Vertreter am Standort Detmold oder in den Abteilungen.

II. Besondere Anforderungen in den einzelnen Studiengängen

§ 17 Studiengänge Komposition/Künstlerischer Tonsatz und Dirigieren

Die Eignungsfeststellung besteht in Ergänzung des § 10 aus folgenden Teilen:

- Hauptfach
- Musikkultur (bei Komposition und Künstlerischer Tonsatz = Hauptfachkolloquium)

- Hauptinstrument oder Gesang
- Pflichtinstrument
- Hörfähigkeit
- Musiktheorie

Hauptfach

(1) Bewerber für Komposition müssen fünf bis acht eigene Kompositionsarbeiten mit Angabe des Entstehungsdatums einreichen, gegebenenfalls dazu Tonträgeraufnahmen. Mindestens eine Arbeit muss eine größere Besetzung enthalten (Kammerensemble oder Orchester). Zu wenigstens zwei Arbeiten müssen eigene Analysen in deutscher Sprache angefertigt sein. Die Beurteilung der eingereichten Kompositionsarbeiten entscheidet über die Zulassung zu weiteren Teilen der Eignungsfeststellung.

(2) Bei Bewerbern für Künstlerischer Tonsatz sind drei bis fünf eigene Tonsatzarbeiten (Stilkopien) einschließlich einer Instrumentation, außerdem die Analyse eines Liedes, Solo- oder Kammermusikstückes oder -satzes aus der Literatur des eigenen Instrumentes einzusenden. Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten entscheidet über die Zulassung zu weiteren Teilen der Eignungsfeststellung. Dazu wird neben dem Kolloquium über Kenntnisse in Musikkultur ein praktischer Test von etwa 15 Minuten am Klavier durchgeführt.

(3) Anforderungen bei Bewerbern für Dirigieren: Vorbereitetes Spiel aus schwierigen Klavierauszügen, zum Teil mit Markierung der Gesangsstimme. Partiturspiel von Chor- und Orchesterauszügen mit transponierenden Instrumenten; Kenntnis der alten Schlüssel. Nachweis dirigentischer Grundtechnik (mit Klavier). Die Dauer beträgt etwa 20 Minuten. Für beide Studiengänge gelten weiter folgende Anforderungen:

(4) Musikkultur

In einem Kolloquium mit der Kommission von bis zu 15 Minuten Dauer sind stiltypische Einordnungen von Partiturbildern vorzunehmen und dabei hinreichende Vorkenntnisse über Komponisten und die Musikkultur von der Renaissance bis zur Gegenwart nachzuweisen. Bei Bewerbern für Komposition sind vor allem Fragen über Handwerk und Ästhetik insbesondere zeitgenössischer Musikwerke Gegenstand des Kolloquiums.

(5) Künstlerisches Hauptinstrument oder Gesang: siehe § 10, Absatz 1!

(6) Pflichtinstrument

- Bei einem Tasteninstrument als Hauptinstrument ist das Pflichtinstrument ein Orchesterinstrument. Es müssen Vorkenntnisse entsprechend § 10, Absatz 2 b nachgewiesen werden.
- Bei anderen Hauptinstrumenten gelten die Klavier-Pflichtfachanforderungen B entsprechend § 10, Absatz 2 a).

(7) Hörfähigkeit

Die Anforderungen des schriftlichen Tests gemäß § 10, Absatz 3 werden durch einen mündlich-praktischen Test von bis zu 15 Minuten Dauer ergänzt .

(8) Musiktheorie

Im schriftlichen Test gemäß § 10, Absatz 4 werden fortgeschrittene Kenntnisse der durmolltonalen Harmonielehre ggf. unter Einbeziehung analytischer Fragestellungen erwartet: Ausarbeitung eines bezifferten Basses, eines zweistimmig polyphonen und eines vierstimmig homophonen Lied- oder Choralsatzes. Der schriftliche Test wird ergänzt durch einen mündlich-praktischen Test von 10 bis 15 Minuten Dauer, mit Kadenzspiel, gegebenenfalls auch Harmonisationen von vorgelegten Melodien und Grundkenntnisse der Modulation am Klavier.

(9) Für nichtdeutschsprachige Bewerber gelten § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 3 sinngemäß.

§ 18**Studiengang Musikpädagogik**

(1) In den Studienrichtungen Instrumental- und Gesangspädagogik entsprechen die Anforderungen denen des § 10, Absatz 1 mit folgenden Ergänzungen:

- Studienrichtung Instrumentalpädagogik, Hauptfach Elektronische Tasteninstrumente:

Vortrag von Stücken aus den Bereichen Pop- und Rockmusik sowie eines kurzen Barockwerkes und Jazz-Standards, die in interpretatorischer und kreativer Hinsicht die spielerische, improvisatorische und kompositorische Vielseitigkeit des Bewerbers erkennen lassen.

- Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung, Hauptfach:

Das Hauptfach besteht in der Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung aus einem praktischen Test im eigentlichen Hauptfach und aus der Eignungsfeststellung im künstlerischen Hauptinstrument oder Gesang. Im praktischen Test sind Aufgaben aus den Bereichen Sprechen und Singen (einschließlich eigener Begleitung), Musik und Bewegung sowie elementare Klangimprovisationen auf Schlag- und Stabspielinstrumenten und ein Test in Gruppenleitung teils vorbereitet, teils spontan vorzuführen.

- Studienrichtung Rhythmik, Hauptfach:

Das Hauptfach besteht in der Studienrichtung Rhythmik aus einem praktischen Test im eigentlichen Hauptfach und aus der Eignungsfeststellung im künstlerischen Hauptinstrument oder Gesang. Der praktische Test enthält teils vorbereitet, teils spontan das Singen eines Liedes, instrumentale und vokale Improvisation, Musik und Bewegung, Bewegungstechnik und Improvisation sowie Gruppenanleitung.

(2) Pflichtinstrument oder Gesang in den Studienrichtungen Instrumental- und Gesangspädagogik:

- Bei Hauptfach Blas-, Streich-, Schlaginstrumente oder Hauptfach Gesang ist Klavier Pflichtinstrument: es gelten die Anforderungen B gemäß § 10, Absatz 2 a.
- Bei Hauptfach Tasten- oder Zupfinstrumente ist das Pflichtfach ein Blas- oder Streichinstrument oder Gesang: es gelten die Anforderungen gemäß § 10, Absatz 2 b.

(3) Nicht deutschsprachige Bewerber müssen die für den Studiengang Musikpädagogik erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf einem Niveau nachweisen, das der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. analoger Niveaustufen anderer Testverfahren entspricht. Die geforderte Niveaustufe bezieht sich auf die Kompetenzbereiche Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher Ausdruck sowie mündlicher Ausdruck. Zum Nachweis der Sprachkenntnisse muss ein entsprechendes Zertifikat zur Eignungsprüfung vorgelegt werden. Kann der Bewerber die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht nachweisen, werden seine Sprachkenntnisse im Rahmen der hochschulinternen Deutschprüfungen während der Eignungsprüfungen getestet. Je nach Vorkenntnissen kann der Bewerber dann vorab für ein Semester eingeschrieben werden, um seine Sprachkenntnisse auf das notwendige Niveau zu bringen und um ein entsprechendes Sprachzertifikat zu erwerben. Diese Semester werden auf das Musikstudium nicht angerechnet.

§ 19

Musikübertragung (Tonmeisterausbildung)

Die Eignungsfeststellung besteht in Ergänzung des § 10 aus folgenden Teilen:

- Hauptfach Musikübertragung
- Musikkultur
- Hauptinstrument oder Gesang
- 2. Instrument
- Hörfähigkeit
- Musiktheorie
- Technische Eignungsfeststellung

(1) Hauptfach Musikübertragung

In Klangbeispielen von ernster sowie auch Popmusik und anschließender Auswertung in einem Fragebogen (mit Anleitung) soll das musikalische und technische Differenzierungsvermögen festgestellt werden. Aufgaben zum Interpretationsvergleich, zu musikalischer Gestaltung (Tempo, Artikulation, Besetzungen etc.) sowie technischen Momenten (mono, stereo, Seitenvertauschung etc.). Dauer etwa 60 Minuten.

(2) Musikkultur

In einem Kolloquium mit der Kommission von bis zu 15 Minuten Dauer sind

stiltypische Einordnungen von Partiturbildern vorzunehmen und dabei hinreichende Vorkenntnisse über Komponisten und die Musikkultur von der Renaissance bis zur Gegenwart nachzuweisen.

(3) Hauptinstrument oder Gesang: es gelten die Anforderungen entsprechend § 10, Absatz 1.

(4) 2. Instrument

- Wenn Klavier nicht Hauptinstrument ist, werden gehobene Anforderungen als 2. Instrument erwartet. Es gelten die Klavier-Pflichtfachanforderungen B (siehe § 10, Absatz 2 a).

- Bei Klavier als Hauptinstrument ist ein 2. Instrument wahlfrei. Es kann aber im Studium nur belegt werden, wenn in der Eignungsfeststellung bereits Vorkenntnisse entsprechend den Anforderungen gemäß § 10, Absatz 2 b nachgewiesen werden und es außerdem die Studienplatzkapazität der Hochschule für Musik Detmold zulässt.

(5) Hörfähigkeit

Die Anforderungen des schriftlichen Tests gemäß § 10, Absatz 3 werden durch einen mündlich-praktischen Test von bis zu 15 Minuten Dauer ergänzt.

(6) Musiktheorie

Im schriftlichen Test gemäß § 10, Absatz 4 werden fortgeschrittene Kenntnisse der durmolltonalen Harmonielehre ggf. unter Einbeziehung analytischer Fragestellungen erwartet: Ausarbeitung eines bezifferten Basses, eines zweistimmig polyphonen und eines vierstimmig homophonen Lied- oder Choralsatzes. Der schriftliche Test wird ergänzt durch einen mündlich-praktischen Test von 10 bis 15 Minuten Dauer am Klavier, einschließlich Kadenzspiel, gegebenenfalls auch Harmonisationen vorgelegter Melodien und Grundkenntnissen der Modulation.

(7) Technische Eignungsfeststellung

Es werden Fragen und Probleme zur Mathematik und Physik gestellt, um bei der späteren Einstufung die unterschiedlichen Vorbildungsstufen der Bewerber berücksichtigen zu können. Dauer etwa 10 bis 15 Minuten.

(8) Für nichtdeutschsprachige Bewerber gelten § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 3 sinngemäß.

§ 20

Studiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik

Die Eignungsfeststellung besteht in Ergänzung des § 10 aus folgenden Teilen:

- Orgelliteraturspiel
- Orgelimprovisation
- Chorleitung

- Klavier
- Pflichtfach Gesang
- Hörfähigkeit
- Musiktheorie

(1) Orgelliteraturspiel:

Vortrag von mehreren Choralvorspielen aus dem Orgelbüchlein und eines freien Werkes von J. S. Bach sowie eines Werkes des 19. und des 20. Jahrhunderts.

(2) Orgelimprovisation:

Harmonisation eines Gemeindeliedes nach dem Gesangbuch, dazu Intonation; Tonleiterharmonisationen, auch kirchental.

(3) Chorleitung:

Nachweis dirigentischer Schlagtechnik durch Dirigieren eines vorbereiteten Chorwerkes der Kirchenmusik, das auch auf dem Klavier zu spielen ist; vom Blatt spielen einer Chorpartitur.

(4) Klavier

Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen.

(5) Pflichtfach Gesang

Vortrag eines Generalbass-Liedes sowie eines Liedes aus der Klassik oder Romantik; ferner ist vom Blatt zu singen.

(6) Hörfähigkeit

Die Anforderungen des schriftlichen Tests gemäß § 10, Absatz 3 werden durch einen mündlich-praktischen Test von bis zu 15 Minuten Dauer ergänzt.

(7) Musiktheorie

Im schriftlichen Test gemäß § 10, Absatz 4 werden fortgeschrittene Kenntnisse der durmolltonalen Harmonielehre ggf. unter Einbeziehung analytischer Fragestellungen erwartet: Ausarbeitung eines bezifferten Basses, eines zweistimmig polyphonen und eines vierstimmig homophonen Lied- oder Choralsatzes. Der schriftliche Test wird ergänzt durch einen mündlich-praktischen Test von 10 bis 15 Minuten Dauer am Klavier, mit Kadenzspiel (auch in erweiterter Form), leichtem Generalbassspiel sowie Grundkenntnissen der Modulation; gegebenenfalls Harmonisationen vorgelegter Melodien.

(8) Für nichtdeutschsprachige Bewerber gelten § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 3 sinngemäß.

III. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) sowie in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 11. Oktober 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2001

Detmold, den 7. Mai 2001

Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christoph Redel

Abl. NRW 2 NR. 3/01 S. 31 ff.